

# ZH\_OBERGERICHT SU240048 vom 6. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SU240048](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU240048)

FR: ZH\_OBERGERICHT SU240048 du 6 octobre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SU240048 del 6 ottobre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, vom 30. Juli 2024 wurde die Beschuldigte im Sinne des eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositives vom Vorwurf der Übertretung des Volksschulgesetzes im Sinne von § 76 VSG in Verbindung mit § 57 VSG sowie § 28 Abs. 2 VSV freigesprochen (Urk. 20 S. 11). Das Urteil wurde der Beschuldigten mündlich eröffnet (Prot. I S. 15) und dem Statthalteramt Bezirk Winterthur (nachfolgend Statthalteramt) unter dem Datum vom 31. Juli 2024 schriftlich in unbegründeter Ausfertigung zugestellt (Urk. 12). Dagegen meldete das Statthalteramt gleichentags fristgerecht Berufung an (Urk. 13) und erstattete in der Folge mit Eingabe vom 20. Dezember 2024 (Datum Poststempel) unter Einhaltung der zwanzigtägigen Frist gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO die schriftliche Berufungserklärung (vgl. Urk. 22, vgl. Urk. 16).

- 4 -

### E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 10. Januar 2025 wurde der Beschuldigten eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 24). Die Verteidigung der Beschuldigten verzichtete mit Eingabe vom 31. Januar 2025 auf Anschlussberufung, stellte jedoch den Antrag, es sei auf die Berufung des Statthalteramtes nicht einzutreten, da es an einem rechtsgenügenden Strafantrag der Schulpflege B.\_\_\_\_\_ fehle (Urk. 26). Zudem reichte sie für ihren diesbezüglichen Aufwand eine Honorarnote ein (Urk. 28). Mit Beschluss vom

### E. 6

Entgegen den Ausführungen des Statthalteramtes ist die Vorinstanz bei der Beweiswürdigung sorgfältig und rechtskonform vorgegangen. Die Umstände, welche zur Abmeldung der Kinder von der Schule führten, sind in den Akten belegt und wurden von der Vorinstanz umfassend gewürdigt. Dabei kam die Vorinstanz zum Schluss, dass der Beschuldigten aufgrund der grossen zeitlichen Differenz zwischen dem ursprünglichen Ersuchen um drei schulfreie Wochen und der Abmeldung für zwölf Schulwochen zum Zeitpunkt der Abmeldung der Kinder keine Umgehungsabsicht nachgewiesen werden könne. Vielmehr sei von einer Planänderung der Eltern auszugehen. Vor dem Hintergrund, dass die Auslandsreise – wenn auch verfrüht – erst nach 10 Schulwochen endete, ist diese Schlussfolgerung nicht willkürlich, sondern ohne Weiteres vertretbar. Wenn die Vorinstanz sodann die Aussagen der Beschuldigten, welche die verfrühte Rückkehr mit einem Kreislaufzusammenbruch mit Bewusstlosigkeit und mit dem Heimweh der jüngeren Tochter begründet hat (vgl. Urk. 3/22 S. 6), vor diesem Hintergrund als glaubhaft erachtet, ist das ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz würdigte hierbei, dass die

Beschuldigte bereits bei der Wiederanmeldung ihrer Kinder an der Schule von familiären bzw. unvorhergesehenen Gründen gesprochen habe, die zur vorzeitigen Rückkehr geführt hätten, und dass sich die Aussagen der Beschuldigten mit denjenigen des Kindsvaters decken. Dieser gab in der Einvernahme des Statthalteramtes ebenfalls an, dass die Reise über einen Zeitraum von 14 Wochen geplant gewesen sei. Seine Lebenspartnerin habe während der Reise aber einen gesundheitlichen Vorfall erlitten. Zudem habe die jüngere Tochter an immer stärkerem Heimweg gelitten. Aufgrund der Kinder und der weiteren Umstände hätten sie sich zum Wohle aller dazu entschieden, dass seine Lebenspartnerin und die Kinder frühzeitig in die Schweiz zurückkehren würden (Urk. 3/22 S. 6 in SU240047). Wenn die Vorinstanz des Weiteren anführt, dass es nachvollziehbar sei, dass ein knapp 10-jähriges Kind nach einem fast dreimonatigem Auslandsaufenthalt in einem fernen Land mit fremdem Kulturkreis

- 13 - Heimweh verspüre und auch die Aussage, einen Kreislaufzusammenbruch erlitten zu haben, nicht von vornherein als Schutzbehauptung erscheine, haftet diesen Erwägungen ebenfalls nichts Willkürliches an. Zwar ist dem Statthalteramt zuzustimmen, dass es – wie das Bundesgericht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Sachen John Murray gegen Vereinigtes Königreich (Urteil vom 8. Februar 1996, Nr. 18731/91) festgestellt hat – nicht ausgeschlossen ist, das Aussageverhalten der beschuldigten Person in die freie Beweiswürdigung miteinzubeziehen, so insbesondere, wenn sie sich weigert, zu ihrer Entlastung erforderliche Angaben zu machen, bzw. es unterlässt, entlastende Behauptungen näher zu substantiieren, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden darf (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_1202/2021 vom 11. Februar 2022 E. 1.8.2; 6B\_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.4.4 [nicht publ. in BGE 147 IV 176]; 6B\_289/2020 vom 1. Dezember 2020 E. 7.8.1; je mit weiteren Hinweisen). Aufgrund der von der Vorinstanz willkürfrei angenommenen Planänderung bzw. der willkürfrei festgestellten fehlenden Umgehungsabsicht der Eltern war die Beweislage im vorliegenden Fall jedoch nicht derart erdrückend, als dass die Beschuldigte gehalten gewesen wäre, ihre entlastenden Behauptungen näher zu substantiieren. Dies zumal es in Hinblick auf die Unschuldsvermutung nicht statthaft wäre, der Beschuldigten aufgrund ihres Aussageverhaltens die Beweislast für das Heimweh ihrer Tochter oder ihren Kreislaufzusammenbruch aufzuerlegen. Vielmehr gilt in derartigen Situationen nach wie vor der Grundsatz, dass es Sache der Strafverfolgungsbehörden ist, der beschuldigten Partei ihre Täterschaft nachzuweisen (Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 10 StPO). Da seitens des Statthalteramtes keine Beweise für eine Umgehungsabsicht der Beschuldigten beigebracht werden konnten, ist das Beweisergebnis der Vorinstanz nicht zu beanstanden. Ob die Vorinstanz von "einer natürlichen Vermutung der Glaubhaftigkeit" der Aussagen der Beschuldigten ausgehen durfte, kann unter diesen Umständen offen gelassen werden. Der Entscheid der Vorinstanz ist nicht willkürlich.

Zusammenfassend liegt weder eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts noch eine Rechtsverletzung durch die Vorinstanz vor. Der Anklage-

- 14 - sachverhalt lässt sich in subjektiver Hinsicht nicht erstellen. Die Beschuldigte ist demgemäss auch zweitinstanzlich vollumfänglich freizusprechen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziffer 2 und 3) ist ausgangsgemäss zu bestätigen. 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Das

Statthalteramt unterliegt mit seinem Antrag auf Schuldspruch vollumfänglich. Unterliegt das Statthalteramt, trägt der verfahrensführende Kanton die Kosten (vgl. Jositsch/Schmid, StPO Praxiskommentar, a.a.O., Art. 428 N 3). Die Gerichtsgebühr fällt deshalb ausser Ansatz. 3. Für das Berufungsverfahren ist der Beschuldigten ausgangsgemäss eine Prozessentschädigung zuzusprechen. Die erbetene Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren der Beschuldigten und des mitbeschuldigten Kindsvaters (Parallelverfahren SU240047) insgesamt Fr. 3'209.75 (inkl. 8,1 % MWST) geltend (Urk. 28, Urk. 37 und Urk. 44), wobei sie festhielt, dass die Hälfte des Aufwands auf die Beschuldigten entfalle (Urk. 36 S. 6 und Urk. 43 S. 2). Die Aufwendungen sind ausgewiesen und erscheinen angemessen. Folglich ist der Verteidigung im vorliegenden Verfahren gestützt auf Art. 429 Abs. 3 StPO antragsgemäss eine Prozessentschädigung von Fr. 1'604.90 [50% von Fr. 3'209.75] (inkl. 8,1 % MWST) aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

- 15 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.